



# HRVATSKO KULTURNO DRUŠTVO U GRADIŠĆU KROATISCHER KULTURVEREIN IM BURGENLAND

A - 7000 Eisenstadt / Željezno, Dr. L. Karallstr. 23, Tel. 02682 66500, Fax 66500-4  
email: ured@hkd.at [www.hkd.at](http://www.hkd.at)

## STELLUNGNAHME zum Entwurf einer Novelle zum Volksgruppengesetz (Autor: BKA)

Vorab erlauben wir uns festzuhalten, dass der vom BKA in Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird (GZ/BKA-600.308/0002-V/1/2012), die in der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ unterbreiteten Vorschläge völlig unberücksichtigt lässt. Gleiches gilt für die Schlussberichte der Arbeitsgruppen „Regional- und Wirtschaftspolitik“ sowie „Bildung und Sprache“.

### I. Allgemeine Feststellungen

Ein grundsätzlich positives Ansinnen, die Bedeutung der Volksgruppen und die Verwendung der Volksgruppensprachen im öffentlichen Leben zu fördern, ist einzig den Empfehlungen an die Gebiets- und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts abzugewinnen, zweisprachige topographische Aufschriften und Bezeichnungen auch über Ortstafeln, Ortsschilder und Wegweiser hinaus anzubringen und die Volksgruppensprachen auch über die (sehr restriktiven und teils diskriminierenden) gesetzlichen Verpflichtungen hinaus in Kundmachungen und auf Websites zu verwenden. Der Empfehlungscharakter relativiert dieses positive Ansinnen jedoch gänzlich und vermag den Zweck eines Minderheitenschutzgesetzes nicht zu erfüllen.

Bedenklich erscheinen auch die Tendenzen, die österreichischen Volksgruppen auf Sprach- und Kulturgruppen zu reduzieren. So wird etwa im § 8 die Passage „... ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte ...“ durch die Wortfolge „Sprache, Kultur und Bildung“ ersetzt.

Von „... Erhaltung ....des Volkstums und .... Sicherung der Rechte“ ist im Entwurf keine Rede mehr. Hier scheint in völliger Verkennung der Tatsache, dass Volksgruppen mehr als nur eine eigene „Sprache, Kultur und Bildung“ haben und auch brauchen, eine „Denationalisierung der österreichischen Volksgruppen“ und die Reduktion auf Interessengemeinschaften - vergleichbar mit beliebigen anderen Vereinen - politisch gewollt zu sein.

Die taxative und abschließende Nennung der „autochthonen Volksgruppen“, das völlige Fehlen von Amtssprachen- und Topographieregelungen für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark bedeuten überdies eine offensichtliche Verletzung internationaler Minderheitenschutzbestimmungen.

Regelungen für den Schulbereich für die in Wien beheimateten (Teile der) Volksgruppen (z.B. Privatschulmodell lt. Vorschlag des ÖVZ -§ 11a-d) gibt es weiterhin nicht.

Weiters beschränkt sich der Entwurf der Novelle tatsächlich auf die Änderung des Bestellvorgangs für die Volksgruppenbeiräte im Sinne einer leichteren Handhabung dieser Gremien unter Ausschluss jeglicher Rechtskontrolle. Bedenkt man, dass die Volksgruppenbeiräte als einziges Sprachrohr der Volksgruppen gesetzlich institutionalisiert sind, vollzieht diese Novelle einen weiteren Rückschritt zu noch weniger demokratischer Legitimation und mehr Beherrschbarkeit der Volksgruppen durch die Regierung sowie einen völligen Ausschluss der Rechtskontrolle durch den VwGH.

Durch die Schaffung des Forums der Volksgruppenbeiräte wird die „Sprachrohfunktion“ weiter eingeengt auf vom Bundeskanzler zweifach durchgesiebte, der Regierung genehme Beiratsvorsitzende und Stellvertreter. Ihnen wird u. a. die Aufgabe zuteil, die Regierung in Monitoringprozessen zu internationalen Minderheitenschutzabkommen zu beraten und ihr Empfehlungen zu erstatten (sprich: die Regierungspolitik gegen internationale Beobachter abzuschirmen).

Wir halten an dieser Stelle fest, dass die Verteilung des Gesamtbudgets unter den Volksgruppen unter Zugrundelegung eines nachvollziehbaren Schlüssels jedenfalls durch das BKA zu erfolgen hat. (Mehr Flexibilität und Eigenständigkeit wäre hingegen bei den Förderungsverträgen und den Abrechnungsmodalitäten dringend vonnöten, zumal sich viele Organisationen in mehreren Volksgruppen von der aktuellen Vergabepraxis extrem bevormundet und „geknebelt“ fühlen.

Die Regelungen zur Amtssprache bleiben entgegen der ausdrücklichen Zusage von STS Ostermayer in Ihrer antiquierten und jeder Praktikabilität entbehrenden Form unverändert. In den Erläuterungen wird sogar auf die endgültige Erledigung durch die Novellierung BGBI- 64/2011 verwiesen, welche jedoch lt. Ostermayer ausschließlich den örtlichen Geltungsbereich definieren sollte.

## II. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen (selektiv)

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### §1

War die Definition der Volksgruppen bisher eine offene („die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“), so zählt die Novelle die sechs autochthonen Volksgruppen taxativ und abschließend auf.

Ohne erkennbaren Grund entfällt die aktuell geltenden Regelung „die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet“, diese klare, für die Republik mit klaren Pflichten verbundene Bestimmung, wird durch eine wesentlich unverbindlichere Zielbestimmung ersetzt.

Anstelle eines wirkungsvollen, von allen Volksgruppen geforderten Verbandsklage-rechts (v.a. zur Durchsetzung kollektiver Rechte) sieht der Entwurf die Möglichkeit der Nebenintervention (für repräsentative Vereinigungen) in Rechtstreitigkeiten zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz vor.

## 2. Abschnitt Volksgruppenbeiräte und Forum der Volksgruppenbeiräte

### §§ 3 u. 4

Die Bundesregierung bestellt die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte. Drei Viertel der Mitglieder sind von Volksgruppenorganisationen vorzuschlagen.

Nicht geregelt ist, wer die vorschlagsberechtigten Organisationen zu bestimmen hat (Bundesregierung oder – kanzler nach freiem Ermessen?), für allenfalls gem. § 4 Abs. nicht zur Erstattung von Vorschlägen eingeladene Organisationen besteht im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage keine Rechtsmittelmöglichkeit mehr (Beschwerde an den VwGH gem. § 4 Abs.1, 3. Satz d. geltenden VGG). Diese jeder Grundlage oder Notwendigkeit entbehrende Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage ist inakzeptabel und wird daher abgelehnt.

### § 7 Forum der Volksgruppenbeiräte

Neu geschaffen wird ein Forum der Volksgruppenbeiräte, welches die Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter der von der Bundesregierung frei bestellten, nicht demokratisch legitimierten sechs Volksgruppenbeiräte bilden und mit beratender Stimme die im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien. Diesem kommt im Wesentlichen die Aufgabe zu, Vorschläge für die Aufteilung der jährlich budgetierten Förderungsmittel auf die Volksgruppen zu erstatten sowie Empfehlungen abzugeben, Gesetzesänderungen anzuregen, Gutachten zu erstatten und die spezifischen internationalen Abkommen zu begleiten (§ 7. Abs 6).

Für das Forum der Volksgruppenbeiräte besteht kein Bedarf. Die geltende Regelung des § 7 reicht für Koordinierungsaufgaben vollkommen aus. Die vorgesehene „Autonomie bei der Geldverteilung“ kann als solche nicht wahrgenommen werden, da die Verteilung der Subventionen über dieses Forum die gesamte Subventionsgebarung noch mehr verkompliziert.

### § 9. Abs 1 Z 2 u. Abs 3

Neu ist die Bestimmung, dass die Volksgruppenförderung auch in Form der Bereitstellung von Personal erteilt werden kann sowie auch Gemeinden gewährt werden kann.

## 3. Abschnitt Volksgruppenförderung

### § 10 (2)

Ist ersatzlos zu streichen, da sich damit die Zuständigen aus der Bundesverwaltung ihrer Verantwortung entziehen und darüber hinaus die Gefahr besteht, dass nur Unfrieden unter den Volksgruppen entsteht.

### § 10 (5)

Das Berichtsintervall (bisher 1 Jahr) wird unnötigerweise auf 2 Jahre ausgedehnt. Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen.

#### 4. Abschnitt Topografische Bezeichnungen

##### § 12 (5)

Enthält eine unverbindliche Empfehlung an die Gebiets- und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, über die zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen hinaus topographische und andere Aufschriften und Bezeichnungen zwei- oder mehrsprachig anzubringen (§ 12. Abs 5).

Art. 7 des Staatsvertrages v. Wien richtet sich mit seinem klaren Auftrag bezüglich der zweisprachigen Topografie an alle Gebietskörperschaften. Eine unverbindliche Empfehlung steht im Widerspruch zum obligatorischen Charakter des Art.7 und ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest bedenklich. Die Empfehlung ist zu streichen oder durch eine verbindliche Regelung zu ersetzen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Bestimmung aufgrund der unverbindlichen Textierung (... sollen ... tunlichst ...) völlig wirkungslos bleiben wird.

#### 5. Abschnitt Amtssprache

##### § 13 (4)

Enthält eine unverbindliche Empfehlung an die Gebiets- und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, in den „Amtssprachengemeinden“ über die zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen hinaus die Volksgruppensprache auch in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen und auf Websites zu verwenden.

Art. 7 des Staatsvertrages v. Wien richtet sich mit seinem klaren Auftrag bezüglich der Amtssprache an alle Gebietskörperschaften. Eine unverbindliche Empfehlung steht im Widerspruch zum obligatorischen Charakter des Art.7 und ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest bedenklich. Die Empfehlung ist zu streichen oder durch eine verbindliche Regelung zu ersetzen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Bestimmung aufgrund der unverbindlichen Textierung (... sollen ... tunlichst ...) völlig wirkungslos bleiben wird.

Begrüßt wird die Verpflichtung, bei Verwendung einer Volksgruppensprache die diakritischen Zeichen zu beachten (§ 13. Abs 5).

##### § 14

Die Gelegenheit, eine antiquierte, realitätsfremde und unpraktikable Regelung an moderne Gegebenheiten anzupassen und eine „konsumentenfreundliche“ Neuordnung zu schaffen, wird nicht wahrgenommen.

Auf folgende paradoxe beibehaltene Regelung des § 14 Abs.3 sei gesondert aufmerksam gemacht:

*„...Ist einer Partei (einem Beteiligten) oder anderen Privatpersonen (Zeugen, Sachverständigen u. a.) die Verwendung amtlicher Vordrucke vorgeschrieben, so ist diesen Personen auf Verlangen eine Übersetzung des Vordruckes in die Sprache der Volksgruppe auszuhändigen. Die geforderten Angaben sind jedoch auf dem amtlichen Vordruck zu machen, wobei die Sprache der Volksgruppe verwendet werden kann ...“*

## Stichworte zu Verbesserungsvorschlägen

- Bei zweisprachigen Dienststellen sollten grundsätzlich zweisprachige Vordrucke vorgesehen sein (download bei Bedarf – kein finanzieller Mehraufwand)
- Regelung Abs. 3 (bestehende Regelung wird übernommen) kompliziert und völlig kontraproduktiv – Alternative: zweisprachige Vordrucke (Internet-download)
- Zweisprachige Dienststellen sollen zweisprachiges Personal beschäftigen (Anstellungserfordernis – bei gleicher Qualifikation hat ein zweisprachiger Bewerber den Vorzug)
- Der gesamte Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) bedarf einer Regelung.

## III. Bewertung

Wie schon eingangs erwähnt, entbehrt das Gesetz jeglicher Perspektiven für die österreichischen Volksgruppen und wird dem Anspruch eines „wesentlichen Modernisierungsschrittes“ (© STS Ostermayer) keineswegs gerecht.

Die schon mehrfach präsentierten zentralen Anliegen der Volksgruppen greift der Entwurf der Novelle überhaupt nicht auf:

### Grundrechte

- Kodifikation der verfassungsrechtlichen Volksgruppenrechte (Grundrechte) im Bereich der Sprache, der Erziehung und Kultur. Das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen muss orientiert an dem – derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten geltenden – Standard des Art 7 Staatsvertrag von Wien vereinheitlicht und müssen die korporativen Rechte der Volksgruppe durchsetzbar gestaltet werden (Verbandsklagerecht).
- Umsetzung der Volksgruppenrechte aus Art 7 Staatsvertrag von Wien für die Steirischen Slowenen samt Einbeziehung in das Minderheitenschulwesen, die Amtssprachen- und Topographieregelung.
- Ausweitung des autochthonen Siedlungsgebietes der Kroaten auf Wien.
- Unabhängiges Monitoring zur regelmäßigen Evaluierung der Umsetzung von Volksgruppenrechten.

### Bildungswesen

- Rechtsanspruch auf zweisprachigen Unterricht vom Kindergarten bis zur Matura für alle österreichischen Volksgruppen und Umsetzung weiterer Empfehlungen aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe 1 „Bildung und Sprache“.

### Topographie

- Verpflichtung zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften sowie anderer Aufschriften in gemischtsprachigen Gebieten (öffentliche Gebäude, Straßenbezeichnungen, Bahn- und Busstationen, Postämter, Landkarten...).
- Zweisprachige topographische Aufschriften zumindest für alle Ortschaften die den verhandelten Kriterien entsprechen.

### Amtssprache

- Zulassung der Volksgruppensprachen als gleichwertige Amtssprache ohne Unterschied für natürliche und juristische Personen jedenfalls für alle Gemeinden in deren Gemeindegebiet Ortschaften mit zweisprachigen topographischen Aufschriften gelegen sind.
- Analog Zulassung der Volksgruppensprache als gleichwertige Amtssprache jedenfalls bei allen Bezirksverwaltungsbehörden und Bezirksgerichten in deren Sprengel Amtssprachengemeinden gelegen sind.
- Zweisprachige Formulare in Papierform sowie in elektronischer Form, , in Verlautbarungen und auf Websites auch der Behörden; zweisprachige Kundmachungen rechtsgültige Verwendung von volksgruppensprachlichen Formularen und Urkunden samt zweisprachiger behördlicher Ausfertigungen und Verlautbarungen unter Verwendung der entsprechenden diakritischen Zeichen.
- Angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache außerhalb der gemischtsprachigen Gebiete.
- Delegation der Amtssprache an die Bezirkshauptmannschaft (Novelle BGBI. I Nr. 46/2011) ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Volksgruppenangehörigen.
- Amtssprachen-Regelung für die anderen anerkannten autochthonen Minderheiten (Tschechen, Slowaken und Roma) und die Slowenen in der Steiermark.
- Übernahme aller durch die zweisprachige Verwaltung verursachten Mehrkosten von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften durch den Bund außerhalb bzw zusätzlich zur regulären Volksgruppenförderung.

### Medien

- Zusätzliches 5. Radioprogramm in den Volksgruppensprachen in den Siedlungsräumen der autochthonen Volksgruppen (§ 3 Abs. 1 ORF-G);
- Merkliche Ausweitung der Fernsehprogrammangebote in den Volksgruppensprachen (zumindest auf ORF 3) auf tägliche Sendungen, vor allem Kinder- und Jugendsendungen.

- Ausweitung der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß Abschnitt III des Presseförderungsgesetzes (Sockelförderung) auf Wochenzeitungen in den Volksgruppensprachen;
- Erhöhung der Sockelförderung für Tageszeitungen mit täglich redaktionellen Inhalten in einer Volksgruppensprache.
- Gezielte Förderung von entsprechenden Volksgruppen-Internetsites.

### Volksgruppenförderung

- Merkliche Erhöhung der Volksgruppenförderung samt automatisierter Inflationsanpassung und eine tatsächlich autonome Verwaltung der Mittel samt demokratischer Kontrolle.

## IV. Resümee

Das Ministerkomitee des Europarates forderte Österreich im 2. Bericht zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten auf, „*Anstrengungen zu unternehmen, um einen einheitlichen und umfassenden Ansatz zum Schutz der Rechte der Volksgruppen zu gewährleisten*“. Das ist ein grundlegendes Erfordernis für jeglichen Reformansatz. Die Novellierung des Volksgruppengesetzes ist nur gemeinsam mit bzw. nach erfolgter Kodifikation des Grundrechtekatalogs in der Bundesverfassung (siehe Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode) in Angriff zu nehmen.

Dabei müssen die Entwürfe der vom Österreichischen Volksgruppenzentrum eingesetzten Expertengruppe (unter Leitung von Dr. Maria Berger und Dr. Heinrich Neisser) sowie der vom Koordinationsausschuss der kroatischen Vereine am 10.10.2011 vorgelegte Anforderungskatalog den Ausgangspunkt für die weiteren Diskussionen und Verhandlungen für die Reform des österreichischen Volksgruppenrechtes bilden.

**Eine Novellierung des Volksgruppengesetzes im Sinne des Entwurfes würde im Vergleich zum geltenden (ohnehin schon restriktiven) Volksgruppengesetz 1976 einen weiteren klaren Rückschritt und eine deutliche Verschlechterung bedeuten und wird daher in dieser Form entschieden abgelehnt.**

Die Bundesregierung wird neuerlich aufgefordert, endlich in einen konstruktiven Dialog einzutreten, in welchem die Anliegen und Vorschläge der Volksgruppen nicht nur angehört, sondern auch ernsthaft berücksichtigt werden.

Am Ende des Prozesses sollte ein neues Gesetz für die österreichischen Volksgruppen stehen, welches der Staatszielbestimmung des Art. 8 der österreichischen Verfassung wirklich entspricht und welches den Vergleich mit den

Schutzbestimmungen anderer demokratischer europäischer Staaten nicht scheuen muss.

Hiezu verweisen wir auf den von uns vollinhaltlich unterstützten, vom Österreichischen Volksgruppenzentrum mehrfach vorgelegten, jedoch bislang völlig unbeachtet gebliebenen Gesetzesentwurf (publiziert in „Österreichische Volksgruppenhandbücher“, Bd. 16).

Eisenstadt/Željezno, 30.03.2012

Für den Vorstand des kroatischen Kulturvereins:

DDr. Stanko Horvath, Vorsitzender



Mag. Andreas Palatin, Schriftführer